



Abfallwirtschaft Lahn | Dill |
Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises

**Abfallgebührenkalkulation
des Lahn-Dill-Kreises
nebst Erläuterungen**

**Abfallgebührenkalkulation
der Abfallwirtschaft Lahn-Dill, Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises
Kalkulationszeitraum 2024 - 2027**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Grundlagendaten	3 - 6
1.1	Abfallmengen	
1.2	Abfallbehälter	
1.2.1	Behälterbestände	
1.2.2	Schüttgewichte	
2.	Verteilungsschlüssel	6 - 7
2.1	Aufteilung hoheitlicher – gewerblicher Bereich	
2.2	Kostenzuordnung Stadt Wetzlar	
3.	Zusammenstellung des umlagefähigen Aufwandes	
3.1	Aufbau des Kalkulationsschemas	8 - 9
3.1.1	Zeilenaufbau	
3.1.2	Spaltenaufbau	
3.2	Erläuterung der wesentlichen Erlös- und Aufwandpositionen in der Kalkulation	9 - 12
3.2.1	Sonstige Erlöse	
3.2.2	Sonstige betriebliche Erträge	
3.2.3	Aufwand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
3.2.4	Aufwendungen für bezogene Leistungen	
3.2.5	Personalaufwendungen	
3.2.6	Abschreibungen	
3.2.7	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
3.2.8	Zinsen u. ä. Erträge	
3.2.9	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
3.3	Gebührenaussgleichrücklage	13 - 14
4.	Ermittlung der Gebühren (Grund- und Leistungsgebühr)	15 - 21
4.1	Abfallgebührenmaßstab im Lahn-Dill-Kreis	
4.1.1	Grundgebühr	
4.1.2	Leistungsgebühren	
4.1.3	Mindestentleerungen	
4.2	Berechnung der Grund- und Leistungsgebühren	
4.2.1	Berechnung der Grundgebühren	
4.2.1.1	Strukturkosten./. erwartetes Gesamtrestabfallbehältervolumen	
4.2.1.2	Strukturkosten./. kalkulierte Gesamtzahl Restabfallbehälter	
4.2.1.3	Ermittlung der Grundgebühr	
4.2.2	Berechnung der Leistungsgebühren Restabfall	
4.2.3	Berechnung der Leistungsgebühren Bioabfall	
4.3	Gebühren für die Stadt Wetzlar	
4.3.1	Berechnung der Grundgebühr Stadt Wetzlar	
4.3.2	Berechnung der Leistungsgebühren Stadt Wetzlar	
4.3.2.1	Leistungsgebühr Restabfall Stadt Wetzlar	
4.3.2.2	Leistungsgebühr Bioabfall Stadt Wetzlar	
4.3.2.3	Leistungsgebühr Sperrabfälle Stadt Wetzlar	
5.	Zusammenfassung festzusetzende Gebühren	22
Anhang:	Zusammenstellung Kosten und Erlöse 2024 – 2027	23

1. Grundlagendaten

Dieser Erläuterungsbericht enthält die Modellbeschreibung, Erläuterung zum Mengengerüst sowie die Berechnung zur Ermittlung und Aufteilung der Aufwendungen und Erlöse im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Lahn-Dill.

Zweck des Eigenbetriebes ist, durch Ergreifen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Abfallwirtschaftseinrichtungen die dem Lahn-Dill-Kreis nach den abfallrechtlichen Bestimmungen obliegende Pflicht zur Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.

Originäre Aufgabe des Eigenbetriebes ist damit, alle dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle (hoheitlicher Bereich) ordnungsgemäß zu entsorgen. Daneben werden seit dem Jahre 2003 auch Gewerbeabfälle von Direktanlieferern auf freiwilliger Basis angedient. Für diesen kommerziellen Bereich (Betrieb gewerblicher Art) unterliegt der Eigenbetrieb entsprechenden Steuerpflichten.

Der Betrieb gewerblicher Art wird für die im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu regelnden Abfallgebühren nachfolgend nur insoweit berücksichtigt, als eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich ist und daher eine Abgrenzung von Kosten und Zuordnung zum hoheitlichen oder gewerblichen Bereich unter Anwendung von Schlüsseln erforderlich ist.

Die nachfolgende Abfallgebührenkalkulation bezieht sich ausschließlich auf den hoheitlichen Bereich mit den dem Anschluss- und Benutzungszwang unterfallenden Abfällen.

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2024 bis einschließlich 2027 (4 Jahre). Dieser Zeitraum von vier Jahren wurde für sinnvoll erachtet, da wesentliche Verträge eine Laufzeit bis 2027 haben und somit planbare Kosten liefern. Ebenso sind keine großen Mengenveränderungen zu erwarten.

1.1 Abfallmengen

Ausgehend von den durchschnittlichen Abfallmengen der Jahre 2020-2022 im Lahn-Dill-Kreis, die nach einerseits hoheitlichen Abfallmengen und andererseits den nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden gewerblichen Abfallmengen getrennt dargestellt werden, wurde die Mengenentwicklung der einzelnen Abfallarten in den Jahren 2024 bis zum Jahr 2027 prognostiziert. Hierbei wurden die besonderen Umstände während der Pandemiehochzeit in 2021 berücksichtigt.

Mit Einführung der neuen Abfallsatzung und Abfall-Gebührenordnung zum 01.01.2014 hat der Lahn-Dill-Kreis einen Anreiz geboten, Abfälle vermehrt zu vermeiden, zu sortieren und getrennt zu entsorgen. Dies hat zu einer deutlichen Abfallreduzierung im Restabfallbereich geführt. Gleichzeitig sind einzelne Wertstofffraktionen mengenmäßig deutlich angestiegen.

Da diese Mengeneffekteverschiebungen mit der Umstellung im Jahr 2014 aufgetreten sind und sich dies auf nahezu gleichem Niveau in den Folgejahren fortgesetzt hat, wird in den nächsten Jahren von eher gleichbleibenden bzw. sich nur noch leicht veränderten Abfallmengenentwicklungen bis zum Jahr 2027 ausgegangen. Die Abfallmengenprognosen im Bereich der Stadt Wetzlar wurden vom städtischen Abfallbetrieb selbst vorgenommen.

Im Bereich der Gewerbeabfälle wurde unter Außerachtlassung von Einmaleffekten vergangener Jahre von einer Abfallmenge ausgegangen, die bei ca. 40.000 t/a zu erwarten ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prognostizierte Abfallmengenentwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Kalkulierte durchschnittliche Abfallmengen 2024 – 2027 im Lahn-Dill-Kreis

Abfallart	Herkunft	2020 Ist to	2021 Ist to	2022 Ist to	2023Plan to	1. Quartal 2023 Ist to	Hochrechnung 2023	Kalkulation 2024-2027
Haus-/Restabfälle	Lahn-Dill-Kreis	39.765	38.836	36.869	37.500	9.089	36.355	37.500
	Stadt Wetzlar	14.130	13.692	12.954	13.000	3.036	12.145	13.500
Sperrabfälle	Lahn-Dill-Kreis	7.532	6.862	6.014	7.000	1.134	4.537	6.500
	Stadt Wetzlar	1.106	1.135	967	1.000	197	786	1.000
Bioabfälle	Lahn-Dill-Kreis	20.452	22.184	19.042	21.000	3.203	12.811	20.500
	Stadt Wetzlar	4.669	4.874	4.167	4.200	649	2.596	4.200
Altpapier	Lahn-Dill-Kreis	12.872	9.942	8.916	10.000	2.172	8.687	10.300
	Stadt Wetzlar	2.948	3.467	3.101	3.400	755	3.021	-
Garten- und Parkabfälle	Lahn-Dill-Kreis	3.946	4.974	3.788	5.000	352	1.406	4.100
Altholz	Lahn-Dill-Kreis	3.326	3.222	2.567	3.000	598	2.391	3.100
Bauschutt	Lahn-Dill-Kreis	7.488	8.152	6.769	8.000	1.279	5.115	7.000
Elektroaltgeräte	Lahn-Dill-Kreis	1.684	1.397	1.170	1.500	310	1.238	1.500
Metalle, Schadst., Altreifen	Lahn-Dill-Kreis	537	434	403	500	97	389	500
Hoheitliche Abfälle	Gesamt	120.455	119.171	106.727	115.100	22.870	91.479	109.700
Altglas	LDK incl. Wetzlar	5.196	5.150	4.630	5.000	1.158	4.632	5.000
Leichtverpackungen	LDK incl. Wetzlar	6.380	7.806	7.455	8.000	1.868	7.472	7.500
Altpapier	Verp.anteil LDK	3.240	5.009	4.491	5.038	1.094	4.376	5.189
Gewerbliche Direktanlieferungen		31.953	27.740	33.247	35.000	10.735	42.938	42.000
Gewerbliche Abfälle	Gesamt	46.769	45.705	49.823	53.038	14.855	59.418	59.689
Gesamt		167.224	164.876	156.549	168.138	37.724	150.897	169.389

1.2 Abfallbehälter

1.2.1 Behälterbestände

Das in der Gebührenordnung mit Gültigkeit 01.01.2014 festgelegte Restabfallbehältervolumen von 15 l pro Person und Monat bei 14-tägiger Abholung hat sich bewährt. Die Anzahl der Restabfallbehälter bewegt sich auf einem relativ konstanten Niveau.

Die Anzahl der Biobehälter befindet sich ebenfalls auf einem konstanten Niveau, die Anzahl der Altpapierbehälter für Papier, Pappe, Karton (PPK) ist tendenziell steigend.

Die Behälterbestände per 03/2023 sind damit insgesamt konstant und wurden, leicht nach oben gerundet, als Basis für die Kalkulationsperiode 2024-2027 herangezogen.

Auf Grund des Anstiegs der Grundgebühr im Jahr 2020 wurde mit einem erhöhten Behältertausch der Müllgroßbehälter (MGB) von 240 l zu 120 l gerechnet, was jedoch nicht eingetreten ist. Auch die Umstellung der Einsammlung von Leichtverpackungsmaterialien (LVP) ab dem Jahre 2021 von Sacksammlung auf Gelbe Tonnen hatte keinen Einfluss auf die Anzahl der Restabfallbehälter

Fraktion/Volumen	Kalkulierte Anzahl MGB 2020 - 2023	Ist Anzahl per 03/2023	Kalkulierte Anzahl MGB 2024- 2027
Restabfall 120 l	35.070	33.722	33.750
Restabfall 240l	38.780	40.625	40.700
Restabfall 1.100l	2.000	2.282	2.300
Restabfall gesamt	75.850	76.629	76.750
Bioabfall 120l	34.600	35.066	35.100
Bioabfall 240l	26.300	26.539	26.600
Bioabfall 1.100l	155	184	190
Bioabfall gesamt	61.055	61.789	61.890
PPK 120l	11.000	8.886	8.800
PPK 240l	65.000	68.135	68.250
PPK 1.100l	2.100	2.787	2.800
PPK gesamt	78.100	79.808	79.850
Behälter gesamt	215.005	218.226	218.490

1.2.2 Durchschnittliche Schüttgewichte

Die Ermittlung der Schüttgewichte der Restabfall- und Bioabfallbehälter beruht auf stichprobenartig erfassten Daten aus der Behältersoftware. Der Abgleich mit der Anzahl der Leerungen und den im Abfallwirtschaftszentrum angelieferten Mengen zu den ermittelten Schüttgewichten ergibt im Bereich Restabfall eine Abweichung < 1%, im Bereich Bioabfall <3%. Aus diesen Erfahrungswerten lassen sich gesicherte durchschnittliche Schüttgewichte für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 prognostizieren: _____

	Prognostiziertes durchschnittliches Schüttgewicht pro Leerung
120 l Restabfallgefäß	17,11 kg
240 l Restabfallgefäß	34,22 kg
1.100 l Restabfallgefäß	107,0 kg
120 l Bioabfallgefäß	18,86 kg
240 l Bioabfallgefäß	37,73 kg
1.100 l Bioabfallgefäß	66,78 kg

Die Höhe der Schüttgewichte kg/Leerung haben für die Bürger des Lahn-Dill-Kreises einen entscheidenden Einfluss bei der Berechnung der Leistungsgebühr je Leerung sowohl beim Restabfall als auch beim Bioabfall

2. Verteilungsschlüssel

Das Gebührenrecht geht auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 KAG davon aus, dass eine Gebühr nach der Inanspruchnahme der Anlage zu bemessen ist und grundsätzlich ein Wirklichkeitsmaßstab zugrunde zu legen ist. Wenn dies besonders schwierig oder nur mit wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Die Gebührenfestsetzung verlangt eine leistungsgerechte Differenzierung unter Zugrundelegung des Gleichheitssatzes und des Äquivalenzprinzips.

In der Gebührenkalkulation sind alle Kosten, die für die Entsorgung von Abfällen nach der Abfallsatzung entstehen, zu erfassen (§ 10 Abs.1 KAG).

Soweit möglich, werden diese den einzelnen Nutzern direkt zugeordnet, um damit die verursachungsgerechte Kostenzuordnung zu ermöglichen.

Insofern sind vier Bereiche von Abfallerzeugern zu unterscheiden:

- Abfallentsorgung hoheitlicher Bereich Lahn-Dill-Kreis ohne Stadt Wetzlar;
- Hoheitlicher Bereich Entsorgung Stadt Wetzlar;
- Hoheitlicher Bereich ohne Einbeziehung in die Gebührenkalkulation, sogenannter „nicht gebührenrelevanter Bereich“. Hierbei handelt es sich um Kosten, die zwar im hoheitlichen Bereich anfallen, mit denen aber nicht der Bürger belastet werden darf, z. B. Kosten des Mahnverfahrens, Rekultivierungskosten Bauschutt- und Altdeponien. Soweit im Rahmen des Aufwandes bei derartigen Maßnahmen Erlöse anfallen, werden diese ebenfalls getrennt nur diesem Bereich zugeordnet.
- Gewerblicher Bereich.

Im Folgenden wird die grundsätzliche Kostenzuordnung zu den einzelnen Bereichen erläutert, die Zusammenstellung der Aufwendungen und Erlöse als Grundlage der Berechnung der Abfallgebühren wird jedoch nur für den gebührenrelevanten Bereich dargestellt.

2.1. Aufteilung hoheitlicher – gewerblicher Bereich

In der gesamten Abfallwirtschaft fallen Erlöse und Aufwendungen sowohl im hoheitlichen wie im gewerblichen Bereich an. Soweit möglich, werden Kosten verursachungsgerecht direkt zugeordnet. Können diese jedoch nicht oder nur unter sehr hohem Aufwand direkt zugeordnet werden, wird als Aufteilungsschlüssel ein Abfallmengenschlüssel angewandt. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der Abfallmengen zueinander, wie sie sich aus den der Abfallwirtschaft Lahn-Dill angedienten Abfallmengen im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre 2020-2022 ergeben. Er wird jährlich mit dem Finanzamt Gießen zur Ermittlung des Vorsteuerabzuges abgestimmt und beträgt im Jahr 2023:

Hoheitlicher Bereich: 71 %

Gewerblicher Bereich: 29 %

Dieser Wert, der sich allenfalls sehr geringfügig jährlich ändert, wurde als Durchschnittswert der Kalkulation zugrunde gelegt.

2.2. Kostenzuordnung Stadt Wetzlar

Die Kosten- und Erlöspositionen, die sowohl von den Einwohnern der Stadt Wetzlar als auch von den übrigen Lahn-Dill-Kreis – Einwohnern verursacht werden, werden, soweit möglich, ihrem Anteil entsprechend direkt auf den jeweiligen Kostenträger Lahn-Dill-Kreis oder Wetzlar gebucht. Im Übrigen kommen sachgerechte, bereits mit der Stadt Wetzlar im Rahmen der letzten Abfallgebührenkalkulation vorabgestimmte Verteilungsschlüssel, z. B. Einwohnerzahl, zum Tragen oder orientieren sich an der Aufteilung des Jahres 2022.

	Stand 30.06.2022	in %
Einwohner Lahn-Dill-Kreis gesamt	256.566	100,00
Einwohner Lahn-Dill-Kreis ohne Stadt Wetzlar	202.815	79,05
Einwohner Stadt Wetzlar	53.751	20,95

3. Zusammenstellung des umlagefähigen Aufwandes

Die tabellarische Zusammenstellung der Kosten und Erlöse 2024-2027 (Anhang, S. 23) erfasst alle Kosten der Abfallwirtschaft, die prognostisch im Kalkulationszeitraum 2024-2027 anfallen werden und auf den Gebührenzahler umgelegt werden können. Abzuziehen hiervon sind die Erträge, die aus den vom Gebührenzahler erwirtschafteten Einnahmen herrühren, z.B. Erlöse aus der Vermarktung von Altpapier, Altholz, Zinsen, u.ä.

Basis der Berechnung sind im Wesentlichen Verträge, die nach jetzigem Kenntnisstand für den Kalkulationszeitraum Gültigkeit haben, insbesondere im Bereich der Sammlung und Verwertung von Abfällen. Ebenso Grundlage ist der beschlossene Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs AWLD unter Berücksichtigung aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen, in dem alle hoheitlich gebührenrelevanten Erlöse und Aufwendungen der AWLD dargestellt und erläutert sind. Die Daten wurden auf die Jahre 2024 bis 2027, die den Kalkulationszeitraum bilden, fortgeschrieben. Hierbei wurde von einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerung in Höhe von 3% je Kalenderjahr für die Jahre 2024-2027 ausgegangen.

Der aus den vier Jahren des Kalkulationszeitraums gebildete Durchschnitt der Aufwendungen und Erlöse wurde als Grundlage für deren Verteilung auf die Kostenträger herangezogen.

3.1 Aufbau des Kalkulationsschemas

3.1.1 Zeilenaufbau

Der Zeilenaufbau in der Zusammenstellung der Kosten und Erlöse (s. Anhang) orientiert sich an den Vorschriften des § 275, Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach dem Gesamtkostenverfahren. Damit ist die Abstimmung mit den Jahresabschlüssen der Abfallwirtschaft Lahn-Dill sichergestellt.

3.1.2 Spaltenaufbau

- Erlös-, Kostenart (Spalte A)
Die aufgeführten Kostenarten und deren Bezeichnungen entsprechen den Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR).
- Hochrechnung 2023 - Hoheitlich gebührenrelevanter Bereich (Spalte F)
In diesem Bereich sind Erlöse und Aufwendungen der AWLD aus der Hochrechnung für 2023 abgebildet, soweit sie den hoheitlichen gebührenrelevanten Bereich betreffen.
- Plan Ø 2024 bis 2027 (Spalte K)
Diese Spalte enthält alle relevanten, prognostizierten Erlöse und Aufwendungen, die sich, basierend auf den Werten aus 2022 oder der Hochrechnung 2023, als Fortschreibung und Durchschnittswert für die Jahre 2024 – 2027 für den hoheitlichen gebührenrelevanten Bereich der Abfallwirtschaft des Lahn-Dill-Kreises ergeben. Sind Erlöse und Aufwendungen für die einzelnen Jahre des Planungszeitraums betragsgenau bekannt, wurden diese Beträge eingesetzt.

- Fixkosten LDK (gesamt) (Spalte O)
Kosten, die von o.a. Abfallmengenveränderungen nicht beeinflusst werden, bilden die Fixkosten. Sie werden entweder direkt dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar zugerechnet oder, falls dies nicht möglich ist, nach sachgerechten Verteilschlüsseln zugeordnet.
- Fixkosten LDK ohne Wetzlar (Spalte P)
Dies sind die anteiligen Fixkosten der gesamten Fixkosten, die nur den Lahn-Dill-Kreis betreffen oder diesem zugerechnet werden.
- Fixkosten Wetzlar (Spalte Q)
Von den Fixkosten des gesamten LDK wurden die Kosten ermittelt, die anteilig auf die Stadt Wetzlar entfallen. Diese wurden, soweit möglich, direkt der Stadt Wetzlar zugeordnet, ansonsten über sachgerechte Verteilschlüssel verteilt.
- Strukturkosten LDK ohne Wetzlar (Spalte R)
Die Strukturkosten bilden die Basis für die Berechnung der Grundgebühr. Sie stellen die Vorhaltekosten der Abfallwirtschaft im hoheitlichen Bereich dar. Diese Vorhaltekosten setzen sich aus den Fixkosten aller Abfallfraktionen sowie marginalen variablen Kosten- und Erlösanteilen von untergeordneten Abfallfraktionen wie Sperrabfall, PPK, Grünschnitt, zusammen. Diese Kalkulationsbestandteile werden über die Grundgebühr abgedeckt und bilden insoweit einen gemeinsamen Gebührentatbestand (siehe Erläuterung Ziff. 4.1.1., Seite 15).
- Variable Kosten (Spalten U bis Z)
Als variabel gelten alle Kosten, die sich unmittelbar mit Mengenänderungen im Bereich Rest- und Bioabfall verändern. Sie lassen sich direkt entweder dem LDK und/oder der Stadt Wetzlar sowie den einzelnen Abfallfraktionen zuordnen.
Im LDK bilden lediglich die variablen Kosten der Fraktionen Restabfall (Spalte U) und Bioabfall (Spalte V) eigene Gebührentatbestände, für die Kalkulation der Gebühren der Stadt Wetzlar wird in die Fraktionen Rest- (Spalte X), Bio (Spalte Y) - und Sperrabfall (Spalte Z) unterschieden.

3.2 Erläuterung der wesentlichen Erlös- und Aufwandspositionen in der Kalkulation

Neben einer allgemeinen Preissteigerungsrate in Höhe von 3 % je Kalenderjahr berücksichtigt die Kalkulation folgende wesentlichen Sachverhalte:

3.2.1 Sonstige Erlöse (Ziffer 1.3 Anhang)

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill erhält u.a. für die Verwertung bestimmter Abfallfraktionen aus dem hoheitlichen Bereich Erlöse, die in der Kalkulation aufwandsmindernd einzustellen sind.

Aus der Verwertung des im LDK eingesammelten Altpapiers (PPK-Fraktion) erhält der Lahn-Dill-Kreis von dem Entsorger eine Vergütung, die abhängig von der Marktpreisentwicklung ist. Derzeit wird mit einem konstanten

Durchschnittserlös in Höhe von 115,- Euro/t bei einer Planmenge von 10.300 t gerechnet. Der Erlös kommt dem hoheitlichen, gebührenrelevanten Bereich zugute. Die Planmenge stellt den hoheitlichen Anteil in Höhe von 66,5% dar, 33,5% bilden den Verpackungsanteil am PPK-Aufkommen, dessen Erlös in den Betrieb gewerblicher Art fließt.

Die Vermarktung des Altpapiers aus der Stadt Wetzlar übernimmt diese eigenständig, dies ist daher nicht in der Abfallgebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die Preisentwicklung auf dem Altholzmarkt hat dazu geführt, dass wir bei der Abgabe von Altholz zur Verwertung Gutschriften erhalten. Es wurde ein Durchschnittserlöse in Höhe von 26,25 Euro/t bei einer Menge von 6.400 t/a. unterstellt.

Durch die Verwertung anderer Abfallfraktionen werden Erlöse erzielt, die in den kommenden Jahren als relativ konstant auf Basis der bisherigen Erlöse angesehen werden.

3.2.2 Sonstige betriebliche Erträge (Ziffer 1.4 Anhang)

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus sonstigen aktivierten Eigenleistungen zusammen, in denen die Arbeitsstunden der eigenen Mitarbeiter und Arbeitsmaschinen bewertet und als Ertrag gebucht werden. Diese Arbeiten werden überwiegend im Bereich des ehemaligen Herhof-Geländes und des Wertstoffhofs im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar verrichtet. Diese Position bildet die Gegenbuchung zu der Aktivierung im Anlagevermögen.

3.2.3 Aufwand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Ziffer 2.1 Anhang)

Derzeit werden den Bürgern des Lahn-Dill-Kreises ca. 218.000 Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

Durchschnittlich fallen künftig Aufwendungen in Höhe von ca. 212.000 Euro/a an, die durch Verschleiß, Defekte und Austausch entstehen. Die Lieferung von Behältern wird im Jahr 2024 neu ausgeschrieben, sodass es zu höheren Aufwendungen kommen kann.

Bei der Beschaffung von Treibstoffen rechnen wir mit einem anhaltend hohen Niveau.

Durch den höheren Anteil an Fahrzeugreparaturen, die in der eigenen Kfz-Werkstatt durchgeführt werden, kommt es zu höheren Materialaufwendungen.

3.2.4 Aufwendungen für bezogene Leistungen (Ziffer 2.2. Anhang)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten die folgenden wesentlichen Kostenpositionen:

- Rekultivierung Nachsorge

Auf der Basis eines neuen aktualisierten Gutachtens vom 27.03.2023 über die Stilllegung und Nachsorge für die Deponien der AWLD kommt es im Kalkulationszeitraum 2024-2027 in diesem Bereich zu einer durchschnittlichen Erhöhung der gebührenrelevanten Nachsorgeaufwendungen für die Deponie Aßlar in Höhe von 277.754 Euro/a.

- Kostenerstattung Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden erhalten gemäß den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträgen seit 2014 für ihre Leistungen eine entsprechende Vergütung. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der vereinbarten Daten zum Gebührenschuldner (Verwaltungskostenanteile) und die Aufwandsentschädigungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Wertstoffhöfe.

- Dienstleistungen

Für verschiedene Aufgabenbereiche werden benötigte Dienst-, Beratungs- und Personalleistungen, die die AWLD nicht selbst vorhält, für den Eigenbetrieb vom Lahn-Dill-Kreis bereitgestellt und durch innerbetriebliche Vereinbarungen verrechnet.

- Abfuhr, Sammlung und Entsorgung von Abfällen

Die Abfuhr und Sammlung der Rest- und Bioabfälle sowie des Altpapiers, die nur den Lahn-Dill-Kreis ohne Stadt Wetzlar betrifft, wurden EU-weit im Jahr 2017 ausgeschrieben. Die Verträge haben eine Laufzeit von 2018 bis 12/2027 vertraglich fixiert. Gegenüber dem Preisniveau im Jahr 2023 kommt es im Bereich der Rest- und Bioabfalleinsammlung zu einer vereinbarten Preiserhöhung in Höhe von 7% für die Jahre 2024-2027. Die Preise für die Einsammlung von PPK, Sperrabfall und Altholz bleiben unverändert.

Nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine und dem extremen Anstieg der Dieselpreise, führen Preisanpassungsverhandlungen nach § 313 BGB mit den Abfuhrunternehmen zu einer Kostenbeteiligung der AWLD an den Treibstoffkosten, die die vertraglich inkludierte Preisanpassung übersteigt. Diese Kostenbeteiligung endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Preisniveau des Dieselpreises für Großverbraucher wieder den Stand von 01/2022 erreicht.

Die sich an die Abfalleinsammlung anschließenden Verträge zur Abfallentsorgung für Rest- und Bioabfälle haben Laufzeiten bis Ende der Kalkulationsperiode und teilweise darüber hinaus. Zwar ist das im Jahr 2023 geltende Preisniveau für die eigentliche Entsorgungsleistung bis zum Ende des Kalkulationszeitraums stabil, wird jedoch insbesondere durch die ab dem 01.01.2024 in Deutschland geltende CO₂-Steuer für die thermische Verwertung von Rest- und Sperrabfall massiv belastet. Diese Belastung bedeutet bei der Vorbehandlung der Restabfälle zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1,28 Mio. Euro/a, was sich in der Leistungsgebühr niederschlägt und ca. 142.800,00 Euro/a für die Verwertung von Sperrabfall, welche in die Strukturkosten und damit in die Grundgebühr eingehen.

Die ab 2026 gem. einer EU-Richtlinie geltende CO₂ Besteuerung wird vermutlich noch höher ausfallen.

- Instandhaltung technische Anlagen

Die Instandhaltung der technischen Anlagen umfasst neben kurzfristig auftretenden Reparaturen auch die regelmäßige Wartung aller Komponenten, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, aber auch um Ausfälle zu vermeiden.

3.2.5 Personalaufwendungen (Ziff. 2.3 Anhang)

Die Höhe der Personalaufwendungen basiert auf der Anzahl von Mitarbeitern für das Jahr 2023, wesentliche Schwankungen oder Veränderungen im Personalbestand sind derzeit nicht absehbar oder geplant. Bei der

Personalkostensteigerung wurde der bis zum 31.12.2024 geltende Tarifvertrag berücksichtigt, ab 2025 wurde eine Tarifierhöhung in Höhe von jährlich 3,0% bis Ende der Kalkulationsperiode unterstellt.

Die Aufteilung der Personalkosten auf den hoheitlichen und gewerblichen Bereich erfolgt auf der Grundlage folgendes Verteilschlüssels:

Die Arbeitskraft eines jeden Beschäftigten wird durch Aufgabenfestlegung konkret und individuell den einzelnen Bereichen zugeordnet. Soweit einzelne Beschäftigte nicht ausschließlich in einem Bereich tätig sind, wurden die Stellen anteilig den Bereichen zugeordnet. Die Personalkosten wurden den jeweiligen Fixkostenblöcken entsprechend zugeordnet.

3.2.6 Abschreibungen (Ziff. 2.4 Anhang)

Die Abschreibungen richten sich nach der Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes und werden gleichmäßig, d.h. linear bemessen. Neben einem durchschnittlichen Investitionsvolumen in Höhe von 1,5 Mio. Euro/a befindet sich der Ausbau des Wertstoffhofes im Abfallwirtschaftszentrum Aßlar für ca. 2,7 Mio. Euro in Planung, dessen Abschreibung ab 2025 den gebührenrelevanten Bereich des Lahn-Dill-Kreises, ausgenommen der Stadt Wetzlar, die einen eigenen Wertstoffhof vorhält, belastet. Der Ausbau der Hallen auf dem ehemaligen Herhofgelände wird mit 4,4 Mio. Euro geplant, im Jahr 2026 aktiviert und der Laufzeit entsprechend abgeschrieben.

3.2.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Ziff. 2.5 Anhang)

Nahezu alle Kostenarten des Bereichs „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden auf Basis der Hochrechnungswerte 2023 mit der vorgenannten Preissteigerungsrate eingestellt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind keine sonstigen wesentlichen Veränderungen absehbar. Diese Kosten werden zwischen hoheitlichem und gewerblichem Bereich nach dem Mengenschlüssel aufgeteilt und gehen innerhalb des hoheitlichen Bereichs entweder gem. des Aufteilungsverhältnisses im Jahr 2022 oder gem. den Einwohnerzahlen in die Fixkosten des LDK einerseits und der Stadt Wetzlar andererseits ein.

3.2.8 Zinsen u.ä. Erträge (Ziff. 1.5 Anhang)

Die liquiden Mittel des Eigenbetriebes wurden auf Termingeldkonten mit unterschiedlichen Fristigkeiten angelegt, die sich sowohl im Lahn-Dill-Kreis als auch bei der Stadt Wetzlar gebührensenkend auswirken.

Auf Grund der Zinsentwicklung kommt es durch die Aufzinsung der Rückstellungen für Rekultivierung zu Zinserträgen in Höhe von durchschnittlich 75.800,00 Euro/a.

3.2.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ziff. 2.6 Anhang)

Das sogenannte Clearingkonto, das zur Abwicklung der Zahlungsströme zwischen dem hoheitlichen und gewerblichen Bereich eingerichtet wurde, wird bei einem Durchschnittsbestand von 8,0 Mio. Euro mit 2,62% verzinst. Diese Verzinsung stellt im hoheitlichen Bereich einen Zinsaufwand, im gewerblichen Bereich einen Zinsertrag dar.

Da sich der Eigenbetrieb komplett eigenfinanziert und auf Fremdkapital derzeit verzichten kann, ist das vom Träger zur Verfügung gestellte, betriebsnotwendige Kapital entsprechend zu verzinsen.

Das betriebsnotwendige Kapital wird gemäß dem Verhältnis der laufenden Abschreibungen in den hoheitlichen und gewerblichen Bereich aufgeteilt und das dem hoheitlichen Bereich zuzuordnende Kapital jährlich mit 4% verzinst.

3.3 Gebührenaussgleichsrücklage per 31.12.2023 und Planansatz 2024-2027

Da sich die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung wie der Abfallwirtschaft nicht exakt veranschlagen lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation systembedingt zu Kostenüber- oder -unterdeckungen (Fehlbeträge/Überschüsse).

Hinsichtlich der rechtlichen Behandlung dieser Über- oder Unterdeckungen trifft § 10 Abs.2 des Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Regelung:

„Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Über- oder Unterdeckungen werden in einer von bilanz-, handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften unabhängigen „Nebenrechnung“ gesondert geführt, da die gebührenrechtlichen Bestimmungen nach KAG nicht deckungsgleich zu den vorgenannten handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen sind.

Gebührenrechtlich erforderlich ist es, regelmäßig, spätestens aber am Ende einer jeden Kalkulationsperiode, die bei der Kalkulation prognostizierte Entwicklung durch eine Ergebnisrechnung zu überprüfen und damit in einer Nachberechnung den tatsächlichen Kosten die Gebühreneinnahmen gegenüber zu stellen. Damit wird den Unwägbarkeiten der Prognose-Entscheidung zu Beginn einer jeden Kalkulationsperiode Rechnung getragen.

In die jetzt vorgelegte Abfallgebührenkalkulation ist die sich zum 31.12.2023 ergebende Gebührenaussgleichsrücklage einzustellen. Die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage nach den letzten vom Kreistag beschlossenen Abfallgebühren nebst Kalkulation (zum 01.01.2020) ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Tabelle weist die Ist-Zahlen der Gebührenaussgleichsrücklage, ausgehend vom Stand 31.12.2019 in der Entwicklung bis einschließlich 31.12.2022 sowie die Hochrechnung für das Jahr 2023 aus.

In der vorherigen Abfallgebührenkalkulation 2020-2023 mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde von einer vollständigen Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2023 ausgegangen. Durch die guten Jahresergebnisse im gebührenrelevanten Bereich des Lahn-Dill-Kreises ist diese Rücklage jedoch nicht aufgebraucht worden und weist zum 31.12.2022 einen Stand von insgesamt 5.886.897,41 Euro auf. Dies ist im Wesentlichen auf hohe Erlöse bei der Papierverwertung und der Altholzverwertung zurückzuführen, die in diesem Umfang nicht zu erwarten waren. Jedoch auch geringere Kosten z.B. im Bereich der Bioeinsammlung auf Grund der trockenen Witterung haben die Ergebnisse positiv beeinflusst.

Wie aus der u.a. Tabelle ersichtlich, konnte der auf die Stadt Wetzlar entfallende negative Anteil nicht vollständig ausgeglichen werden und weist zum 31.12.2022 einen Stand von -438.881,27 Euro aus, im Wesentlichen beeinflusst durch erhöhte Entsorgungskosten und die erforderlichen Rückstellungen für die Deponienachsorge.

Durch die Einbeziehung des prognostizierten Planergebnisses des hoheitlichen gebührenrelevanten Bereichs 2023 in Höhe von - 918.997,00 Euro ergibt sich zum 31.12.2023 ein Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 4.967.900,41 Euro für den gesamten Lahn-Dill-Kreis, wovon 5.617.121,36 Euro auf den Lahn-

Dill-Kreis ohne die Stadt Wetzlar und ein negativer Betrag in Höhe von - 649.220,95 Euro auf die Stadt Wetzlar entfallen.

Entwicklung Gebührenaussgleichsrücklage seit 2019 und Hochrechnung zum 31.12.2023

Jahr	Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12. (EUR)	Anteil Lahn-Dill-Kreis	Anteil Stadt Wetzlar
2019	3.493.365	4.330.670	-837.305
2020	3.756.993	4.189.040	-432.047
2021	3.873.558	4.545.395	-671.807
2022	5.886.897	6.325.779	-438.881
Hochrechnung 2023	4.967.900	5.617.121	-649.221

Die Ermittlung der gebührenrechtlich-relevanten Ergebnisse wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner auf die Einhaltung der Anforderungen des Kommunalabgabenrechts hinsichtlich der Ergebnisrechnungen, insbesondere auch die zugrunde gelegten Kosten und die angesetzten Verteilungsschlüssel, geprüft und bestätigt.

Gemäß § 10 Abs.3 KAG sind die Überschüsse in der nachfolgenden Kalkulationsperiode, spätestens innerhalb der nächsten 5 Jahre zu verrechnen.

4. Ermittlung der Gebühren (Grund- und Leistungsgebühr)

4.1 Abfallgebührenmaßstab im Lahn-Dill-Kreis

Der Lahn-Dill-Kreis hat mit Wirkung zum 01.01.2014 ein differenziertes Gebührensystem, bestehend aus einer Grundgebühr und Leistungsgebühren, eingeführt. Die Grundgebühr richtet sich dabei nach der Größe des zugewiesenen Restabfallbehältnisses. Die Leistungsgebühren werden für Rest- und Bioabfall nach der Behältergröße sowie der Anzahl der Leerungen unter Berücksichtigung einer jeweiligen Mindestentleerungszahl festgesetzt.

Im Einzelnen stellen sich die Grund- und Leistungsgebühren sowie die Regelungen zu Mindestentleerungen wie folgt dar:

4.1.1 Grundgebühr

Das Wesen der Grundgebühr besteht darin, die Fixkosten, die unabhängig von den Entsorgungsmengen, allein durch die Liefer- und Leistungsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung entstehen, ganz oder zum Teil vorab auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Der Grundgebühr liegt der Gedanke der Zusammenfassung aller dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Entsorgungsbereiche im Sinne einer einheitlichen Gebühr zugrunde. Aufgrund der Erfahrungen mit der Inanspruchnahme der verschiedenen Abfallströme wie Restabfall, Bioabfall, Sperrabfall, Grünschnitt, Altpapier etc., lässt sich feststellen, dass diese Leistungen durchschnittlich von allen Einwohnern und Einwohnerinnen des Lahn-Dill-Kreises sowie den hausmüllähnliche, zusammen mit dem Hausmüll zu entsorgenden Abfällen erzeugenden gewerblichen Abfallbesitzern in Anspruch genommen werden.

Der Lahn-Dill-Kreis definiert damit die Vorhaltekosten im Sinne eines Grundpreises, welcher grundsätzlich aus den so genannten verbrauchsunabhängigen Fixkosten besteht. Dieser Grundpreis basiert auf der typisierenden Einschätzung, dass in allen angeschlossenen Haushalten Abfälle der darin enthaltenen Art anfallen und entsorgt werden müssen.

Der Lahn-Dill-Kreis hat dabei neben den sogenannten Fixkosten einzelne Bereiche (Sperrabfall, Altpapier, Grünschnitt, Sonderabfälle und sonstige Wertstoffe), deren Entsorgung nur in sehr untergeordnetem Umfang auch leistungsabhängige Kosten beinhaltet, mit einbezogen.

Zum einen können diese Kosten bei feststehenden Leerungsintervallen durch das Abfallverhalten des Einzelnen kaum beeinflusst werden.

Die Festsetzung einer jeweils eigenen Leistungsgebühr würde zum anderen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand (eigene Abrechnungssysteme) führen, es müssten neue technische Messeinrichtungen (Spezialfahrzeuge, Verwiegesysteme) eingesetzt werden.

Hinzu kommt, dass die Schaffung eigener Gebührentatbestände gerade im Bereich der Wertstoffe Anreize bieten würde, diese anderweitig zu entsorgen, insbesondere dem Restabfall zuzuführen und damit das Trennverhalten negativ zu beeinflussen. Dies läuft den Zielen der geordneten Abfallwirtschaft entgegen. Dies gilt gerade auch für den Bereich des Altpapiers.

Überlegungen, die variablen Kosten der vorgenannten Abfallarten in die Leistungsgebühr für Restabfall einzubeziehen, führen zum Ergebnis, dass die nicht gewünschten Anreize, Abfälle im Bereich Sperrabfall wild zu

entsorgen, gefördert würden. Dies würde im Übrigen die Entleerungsgebühren erhöhen, ohne dass dadurch ein der Verursachung entsprechender gerechterer Maßstab bewirkt würde.

Die Gesamtkosten, die danach der Grundgebühr zugrunde zu legen sind, sind der Spalte R als „Strukturkosten Lahn-Dill-Kreis ohne Wetzlar“ zu entnehmen.

Mit ca. 52 % der gesamten gebührenrelevanten Aufwendungen und Erlöse stellt dieser Vorhaltekostenblock einen angemessenen Anteil dar, mit 48% besteht ein hoher variabler Kostenblock, der durch das direkte Abfallverhalten der Bürgerinnen und Bürger des Lahn-Dill-Kreises beeinflussbar ist.

Die umzulegenden Strukturkosten werden im Rahmen der Grundgebühr in Bezug zu den Restabfallgefäßen gesetzt, da jedes Grundstück im Lahn-Dill-Kreis mindestens mit einem Restabfallgefäß ausgestattet werden muss. Damit wird die ordnungsgemäße Abfallwirtschaft für die Entsorgung aller Abfälle dauerhaft und flächendeckend sichergestellt. Durch die angestrebte Konstanz im Bestand der Restabfallbehälter soll außerdem eine kontinuierliche Veranlagung gesichert werden.

Bei Zugrundelegung des Volumens der Abfallgefäße entsteht zunächst eine rein kostenproportionale Staffelung der Gebühren. Hiergegen spricht allerdings, dass, bezogen auf dasselbe Volumen, die Abfuhr eines kleineren Abfallbehälters aufwändiger sein würde als die Abfuhr größerer Behälter. Jedoch sind die Bearbeitungsintensität und der Ladevorgang der verschiedenen Tonnen nicht linear steigend.

Darum wurde es als sinnvoll erachtet, die nach dem Volumen ermittelte Grundgebühr durch die Anzahl der im Lahn-Dill-Kreis vorgehaltenen Behälter zu modifizieren. Damit wird eine leicht degressive Staffelung erreicht. Dies ist auch sinnvoll, da bei der Aufstellung der Tonnen ebenfalls auch Wert auf ein ausreichend großes Gefäßvolumen gelegt werden soll, um die unerwünschte Verdichtung von Abfällen nicht zu fördern.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Lahn-Dill-Kreis entschieden, die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Anzahl der Behälter sowie des Gefäßvolumens zu ermitteln. Dabei wurde ein Verhältnis von 75 % (Volumen) und 25 % (Anzahl Restabfallbehälter) als angemessen betrachtet.

4.1.2 Leistungsgebühren

In der Leistungsgebühr sind die variablen Kosten der Abfallentsorgung abgebildet.

Die hierfür relevanten Kostengrößen ergeben sich insoweit auf Grundlage der Kostenkalkulation (Anhang) für die Restabfälle und den Bioabfall.

Während im Bereich der Grundgebühr eine Einheitsgebühr für beide Abfallarten festgesetzt wurde, ist es im Hinblick auf den Wertstoff „Bioabfall“ und den „Restabfall“ sinnvoll, besondere Anreize zur guten Trennung und Vermeidung der Abfälle zu schaffen. Daher werden für diese Bereiche zwei getrennte Leistungsgebühren festgesetzt.

4.1.3 Mindestentleerungen

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wird für die Restabfall- und Bioabfallentsorgung jeweils pro Behälter eine bestimmte Anzahl von Mindestentleerungen festgelegt.

Die in der bisher geltenden Satzung erfolgte Festlegung der Mindestentleerungszahl (jeweils 10 Mindestentleerungen für Bio- und Restabfall) wurde auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Die in der Abfallsatzung angenommene durchschnittliche Restabfallmenge von 15 l Restabfall pro Person und Woche als Grundannahme ist bereits niedrig angesetzt und liegt deutlich unter den tatsächlich anfallenden Abfallmengen. Trotzdem wurden die Mindestentleerungen noch einmal um jeweils 2 Entleerungen von 10 auf 8 je Behälter abgesenkt, um dem Bürger einen weiteren Anreiz zur Abfallvermeidung zu geben.

Durch die Festsetzung der Mindestentleerungen im Bereich Restabfall auf 8 Entleerungen pro Jahr kann der Bürger die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung auf unter 5 l pro Einwohner und Woche reduzieren. Dies gibt dem konsequent abfallvermeidenden Bürger über die bereits sehr niedrig angesetzte Grundannahme von 15 l pro Einwohner und Woche hinaus weitere deutliche Einsparmöglichkeiten (bis zu 70 %).

Vom System der Vorgabe von Mindestentleerungen des Restabfalls soll jedoch nicht grundsätzlich abgewichen werden. Nur dadurch kann dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu einer Verschiebung von Restabfällen in andere Bereiche oder zur wilden Abfallentsorgung kommt. Auch aus hygienischen Gesichtspunkten ist in den Sommermonaten ein regelmäßiges Herausstellen der Behälter sinnvoll und gewünscht.

Die Festsetzung der Mindestentleerungszahlen für den Bioabfall mit 8 Entleerungen ist ebenfalls sachgerecht. Auch bei der Entsorgung des Bioabfalls hat somit der Bürger gegenüber der Grundannahme von 26 Entleerungen deutliche Einsparmöglichkeiten. Darüber hinaus ist insbesondere beim Bioabfall wegen der besonderen Hygieneproblematik (Sickerwasser, Ungeziefer) ein regelmäßiges Herausstellen der Behälter sicherzustellen.

4.2 Berechnung der Grund- und Leistungsgebühren

Die Abfallgebühren sind nach § 10 Abs. 1 KAG so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Danach sind die prognostisch im Kalkulationszeitraum 2024-2027 anfallenden und auf den Gebührenzahler umlegbaren Kosten der Abfallwirtschaft Lahn-Dill abzüglich der vom Gebührenzahler erwirtschafteten Erträge und der Gebührenausschüttung der Abfallgebührenermittlung zugrunde zu legen.

In der Darstellung der folgenden Unterpunkte wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise eine Rundung auf zwei Nachkommastellen gewählt.

4.2.1 Berechnung der Grundgebühren

Basis zur Errechnung der Grundgebühren sind nach den Ausführungen unter 4.1.1 die „Strukturkosten LDK ohne Wetzlar“ (Spalte R), die sich in einer Höhe von insgesamt **8.933.986,00 Euro** darstellen.

Diese Kosten werden jeweils mit der für den Kalkulationszeitraum prognostizierten Anzahl der Restabfallbehälter und dem nach dieser Prognose für den Kalkulationszeitraum zu erwartenden Gesamtrestabfallbehältervolumen ins Verhältnis gesetzt.

4.2.1.1 Strukturkosten bezogen auf Gesamtrestabfallbehältervolumen

Das **Gesamtrestabfallbehältervolumen** errechnet sich wie folgt:

	kalkulierte Anzahl Restabfallbehälter 2024 - 2027 (vgl. Ziff. 1.2.1)	x Volumen	zu erwartendes Restabfallbehältervolumen 2024-2027 in Litern (l)
	33.750	120 l	4.050.000
	40.700	240 l	9.768.000
	2.300	1.100 l	2.530.000
Gesamt	76.750		16.348.314

Die Strukturkosten ins Verhältnis zum Gesamtrestabfallbehältervolumen gesetzt ergibt

8.933.986,00-Euro ./ 16.348.000 l einen Betrag in Höhe von **0,55 Euro/l**.

Für die verschiedenen Restabfallbehältergrößen ergeben sich danach folgende Werte:

Restabfallbehälter		Strukturkosten bezogen auf Gesamtbehältervolumen
120 l	x 0,55 €/l	65,58 €
240 l	x 0,55 €/l	131,16 €
1.100 l	x 0,55 €/l	601,14 €

4.2.1.2 Strukturkosten bezogen auf kalkulierte Gesamtzahl Restabfallbehälter

Die Strukturkosten ins Verhältnis zur der erwarteten Gesamtanzahl Restabfallbehälter gesetzt,

8.933.986,00Euro ./ 76.750 Restabfallbehälter (vgl. Ziffer 2.1.1),

ergibt einen Betrag in Höhe von **116,40 Euro** je Restabfallbehälter, unabhängig von der Behältergröße.

4.2.1.3 Ermittlung der Grundgebühr

Sodann werden unter Berücksichtigung der anhand des Volumens ermittelten Werte (4.2.2.1) mit **75 %** und der anhand der Anzahl der Abfallbehälter ermittelten Werte (4.2.2.2) mit **25 %** die Grundgebühren pro Abfallgefäßgröße ermittelt:

Restabfallbehälter	Strukturkostenbezogen auf Behältervolumen (vgl. Ziff. 4.2.2.1)	Strukturkosten bezogen auf Zahl Restabfallbehälter (vgl. Ziff. 4.2.2.2)	Ermittelte Grundgebühr
	Anteil 75 %	Anteil 25 %	
120 l	65,58 €	116,40 €	78,28 €
240 l	131,16 €	116,40 €	127,47 €
1.100 l	601,14 €	116,40 €	479,95 €

4.2.2 Berechnung der Leistungsgebühren Restabfall

Die variablen, d.h. mengenabhängigen Kosten betragen für Restabfall **6.168.497 Euro/a** (Spalte U der Kostenkalkulation, Anhang).

Die Leistungsgebühr knüpft an das voraussichtlich zu erwartende Abfallaufkommen, bezogen auf den einzelnen Behälter an und errechnet sich unter Zugrundelegung der für den Kalkulationszeitraum prognostizierten statistischen Schüttgewichte (vgl. Ziff. 1.2).

Daraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebühren:

Der Leistungsgebühr für die Restabfälle sind die variablen Kosten Restabfall in Höhe von **6.168.497,00 Euro/a** zugrunde zu legen.

Diese Kosten sind zu den geplanten, durchschnittlichen Jahresrestabfallmengen des Lahn-Dill-Kreises in Höhe von **37.500 t** (vgl. Ziff. 1.1) ins Verhältnis zu setzen.

Danach ergeben sich variable Kosten für die Entsorgung des Restabfalls in Höhe von **0,1644 Euro/kg**.

Die pro kg anfallenden variablen Restabfallentsorgungskosten werden auf die jeweiligen Behältergrößen umgelegt, in dem sie mit den jeweiligen prognostizierten Schüttgewichten der Restabfallbehälter (vgl. 1.2.2) multipliziert werden. Im Ergebnis ermitteln sich danach folgende Leistungsgebühren:

Restabfallbehälter	Prognostiziertes Schüttgewicht (vgl. 1.2.2)		Ermittelte Leistungsgebühr Restabfall (€/Entleerung)
120 l	17,11 kg	x 0,1644 €/kg	2,81 €
240 l	34,22 kg	x 0,1644 €/kg	5,62 €
1.100 l	107,00 kg	x 0,1644 €/kg	17,59 €

4.2.3 Berechnung der Leistungsgebühren Bioabfall

Die variablen, d.h. mengenabhängigen Kosten betragen für Bioabfall **2.200.038,00Euro/a** (Spalte V der Kostenkalkulation, Anhang).

Diese Kosten sind mit den geplanten, durchschnittlichen Jahres-Bioabfallmengen des Lahn-Dill-Kreises in Höhe von **20.500 t** (vgl. Ziff. 1.1) ins Verhältnis zu setzen. Danach ergeben sich variable Kosten für die Bioabfallentsorgung in Höhe von **0,1073 Euro/kg**.

Die pro kg anfallenden variablen Kosten werden auf die jeweiligen Behältergrößen umgelegt, indem sie mit den jeweils prognostizierten Schüttgewichten der Bioabfallbehälter multipliziert werden.

Im Ergebnis ermitteln sich danach folgende Leistungsgebühren:

Biobfallbehälter	Prognostiziertes Schüttgewicht (vgl. 1.2.2)		Ermittelte Leistungsgebühr Bioabfall (€/Entleerung)
120 l	18,86 kg	x 0,1073 €/kg	2,02 €
240 l	37,73 kg	x 0,1073 €/kg	4,05 €
1.100 l	66,78 kg	x 0,1073 €/kg	7,17 €

4.3 Gebühren für die Stadt Wetzlar

Aufgrund der Satzungsautonomie der Stadt Wetzlar kann das für das Gebiet des Lahn-Dill-Kreises übernommene Abrechnungssystem nicht auf die Stadt Wetzlar übertragen werden.

Die Grundgebühr stellen daher die auf die Stadt Wetzlar entfallenden Fixkosten der Abfallentsorgung dar, die sich anhand der den jeweiligen Kostenarten zugeordneten Abfallmengenschlüssel errechnen.

Die Leistungsgebühr für Rest-, Bio- und Sperrabfall wird nach Gewicht veranlagt.

Der Ausweis eines eigenen Gebührentatbestandes für die mengenabhängige Entsorgung des Sperrabfalls für den Bereich der Stadt Wetzlar im Gegensatz zur Sperrabfallentsorgung für die übrigen Lahn-Dill-Kreis-Bürger rechtfertigt sich dadurch, dass diese Sperrabfallmengen auf der Abfallentsorgungsanlage Aßlar des Lahn-Dill-Kreises durch einen Gebührenpflichtigen angedient werden. Auf der Abfallentsorgungsanlage Aßlar sind die Verwiegeeinrichtungen vorhanden, durch die Verwiegung entstehen weder gesonderte Vorhaltekosten noch ein besonderer Verwaltungsaufwand.

Der Lahn-Dill-Kreis schafft mit dieser Struktur auch für die Stadt Wetzlar die Möglichkeit, in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührenordnung entsprechende Regelungen aufzunehmen.

4.3.1 Berechnung der Grundgebühr Stadt Wetzlar

In den Fixkosten Wetzlar sind sämtliche Aufwendungen, und soweit zuzuordnen, Erlöse, zusammengefasst, welche in Höhe von **1.079.239,00 Euro** (Spalte Q der Kostenkalkulation, Anhang) anfallen.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich veranlagt und ist quartalsweise fällig.

4.3.2 Berechnung der Leistungsgebühren Stadt Wetzlar

Bei den Leistungsgebühren der Stadt Wetzlar bleibt es bei den bisherigen Gebührentatbeständen. Die Restabfall-, Bioabfall- und Sperrabfallmengen werden separat nach Gewicht veranlagt.

4.3.2.1 Leistungsgebühr Restabfall Stadt Wetzlar

Die gesamten variablen Kosten der Restabfallentsorgung für die Stadt Wetzlar ergeben sich aus Spalte X der Kostenkalkulation (Anhang).

Die an dieser Stelle aufsummierten Beträge in Höhe von insgesamt **1.859.308,00 Euro** - werden durch die prognostizierte, durchschnittliche Jahres-Restabfallmenge in Höhe von **13.500 t** (vgl. Ziff. 1.1) geteilt, so dass sich eine Leistungsgebühr für Restabfälle von **137,73 Euro/t** ergibt.

Die Leistungsgebühr wird monatlich gemäß der Wiegeergebnisse veranlagt und ist einen Monat später fällig.

4.3.2.2 Leistungsgebühr Bioabfall Stadt Wetzlar

Für die Bioabfälle der Stadt Wetzlar gilt analog das beschriebene Verfahren, wie für die Restabfälle. Die aufsummierten variablen Kosten in Höhe von **336.208,00 Euro** (vgl. Spalte Y der Kostenkalkulation, Anhang) werden durch die prognostizierten, durchschnittlichen Jahres-Bioabfallmengen in Höhe von **4.200 t** (vgl. Ziff. 1.1) geteilt, so dass sich eine Leistungsgebühr für Bioabfälle in Höhe von **79,03 Euro/t** errechnet

Die Bioabfälle werden ebenfalls monatlich per Wiegebelege erfasst und veranlagt und sind einen Monat später fällig.

4.3.2.3 Leistungsgebühr Sperrabfall Stadt Wetzlar

Die Sperrabfälle der Stadt Wetzlar werden ebenfalls dem Lahn-Dill-Kreis zur Entsorgung überlassen. Die variablen Kosten für die Sperrabfallentsorgung betragen **Euro 165.809**, - p.a (vgl. Spalte Z der Kostenkalkulation, Anhang).

Die Summe wird durch die durchschnittlich, prognostizierten Jahressperrabfallmenge in Höhe von **1.000 t** (vgl. Ziff. 1.1) geteilt. Derart gerechnet ergibt sich eine Sperrabfallleistungsgebühr in Höhe von **165,81 Euro/t**.

Auch diese Gebühr wird monatlich gemäß Wiegebelege veranlagt und ist einen Monat später fällig.

5. Zusammenfassung festzusetzende Gebühren

Die nachfolgende Tabelle enthält die sich aus den vorgenannten Berechnungsgrößen ergebenden Gebühren der Grund- und Leistungsgebühren im Lahn-Dill-Kreis.

Festzusetzende Gebühren ab 01.01.2024

Lahn-Dill-Kreis	Rechnerisch ermittelte Gebühr
Grundgebühr 120 l je Behälter	78,28 €
Grundgebühr 240 l je Behälter	127,47 €
Grundgebühr 1.100 l je Behälter	479,95 €
Leistungsgebühr Restabfall 120 l je Entleerung	2,81 €
Leistungsgebühr Restabfall 240 l je Entleerung	5,62 €
Leistungsgebühr Restabfall 1.100 l je Entleerung	17,59 €
Leistungsgebühr Bioabfall 120 l je Entleerung	2,02 €
Leistungsgebühr Bioabfall 240 l je Entleerung	4,05 €
Leistungsgebühr Bioabfall 1.100 l je Entleerung	7,17 €

Wetzlar	Rechnerisch ermittelte Gebühr
Grundgebühr	1.079.239 €
Leistungsgebühr Restabfall	137,73 €
Leistungsgebühr Bioabfall	79,03 €
Leistungsgebühr Sperrabfall	165,81 €

Anhang

Zusammenstellung hoheitlich gebührenrelevanter Aufwendungen und Erlöse als Grundlage der Gebührenkalkulation Zeitraum 2024 - 2027

A	F	K	O	P	Q	R	U	V	X	Y	Z
Erlös-/Kostenart	Hochrechnung 2023	Plan 2024 - 2027	Fixkosten LDK (gesamt)	Fixkosten LDK o. Wz.	Fixkosten Wetzlar	Strukturkosten: LDK ohne Wetzlar	Variable Kosten LDK Restabfall	Variable Kosten LDK Bioabfall	Variable Kosten Wetzlar Restabfall	Variable Kosten Wetzlar Bioabfall	Variable Kosten Wetzlar Sperrabfall
1.3. Sonstige Erlöse	1.097.324	1.570.101	217.601	197.804	19.797	1.550.304					
1.4. Sonstige betriebl. Erträge	494.479	52.693	52.693	49.969	2.724	49.969					
*** Erlöse/Erträge gesamt	1.591.803	1.622.793	270.293	247.773	22.521	1.600.273					
2.1. Aufwand Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	585.282	679.204	679.204	629.756	49.449	629.756					
2.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.144.984	16.527.243	5.801.684	5.621.522	180.161	5.621.522	6.168.497	2.200.038	1.859.308	331.908	165.809
2.3. Personalaufwendungen	2.437.418	2.796.596	2.796.596	2.491.678	304.918	2.491.678					
2.4. Abschreibungen	698.898	1.088.187	1.088.187	969.540	118.647	969.540					
2.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.064.876	1.964.977	1.964.977	1.722.787	232.191	1.722.787					
1.5. Zinsen u.ä. Erträge	72.955	158.564	158.564	132.205	26.358	132.205					
2.6 Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	185.812	209.600	209.600	188.640	20.960	188.640					
2.7. Steuern u. ähnliche Aufwendungen	6.934	7.470	7.470	7.470		7.470					
Ergebnis I	-17.452.512	-21.481.920	-12.108.861	-11.251.414	-857.447	-9.898.914	-6.168.497	-2.200.038	-1.859.308	-331.908	-165.809
Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital 4%		498.840	498.840	439.353	59.487	439.353					
Ergebnis II (incl. Verzinsung)	-17.452.512	-21.980.759	-12.607.700	-11.690.766	-916.934	-10.338.266	-6.168.497	-2.200.038	-1.859.308	-331.908	-165.809
Gebührenaussgleichsrücklage per 31.12.2022 ist (1/4)			1.471.724	1.581.445	-109.720	1.581.445					
Gebührenaussgleichsrücklage HR 2023			-229.749	-177.164	-52.585	-177.164					
Ergebnis nach Gebührenaussgleich			-11.365.725	-10.286.486	-1.079.239	-8.933.986	-6.168.497	-2.200.038	-1.859.308	-331.908	-165.809